



Markt
Burgheim

Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten des Marktes Burgheim

Der Markt Burgheim erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO, BayRS 2020-1-1-I) und Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG, BayRS 2024-1-I) folgende Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten des Marktes Burgheim:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Kindertagesstätten des Marktes Burgheim werden Gebühren (Elternbeiträge sowie Tee- und Spielgeld) erhoben. Die Verpflichtung zum Entrichten der Benutzungsgebühr obliegt den Erziehungsberechtigten (Personensorgeberechtigten) des Kindes.

§ 2 Benutzungsgebühren

1. Die monatliche Benutzungsgebühr (Elternbeitrag) beträgt für die Kindergärten bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungszeit:

Für das Kindertagesstättenjahr 2017/2018:

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | von mehr als 3 Stunden bis zu 4 Stunden: | |
| | - für das erste im Kindergarten aufgenommene Kind einer Familie | 60,00 € |
| | - für das zweite im Kindergarten aufgenommene Kind einer Familie | 48,00 € |
| b) | von mehr als 4 Stunden bis zu 5 Stunden: | |
| | - für das erste im Kindergarten aufgenommene Kind einer Familie | 75,00 € |
| | - für das zweite im Kindergarten aufgenommene Kind einer Familie | 60,00 € |
| c) | von mehr als 5 Stunden bis zu 6 Stunden: | |
| | - für das erste im Kindergarten aufgenommene Kind einer Familie | 90,00 € |
| | - für das zweite im Kindergarten aufgenommene Kind einer Familie | 72,00 € |
| d) | von mehr als 6 Stunden bis zu 7 Stunden: | |
| | - für das erste im Kindergarten aufgenommene Kind einer Familie | 105,00 € |
| | - für das zweite im Kindergarten aufgenommene Kind einer Familie | 84,00 € |
| e) | von mehr als 7 Stunden bis zu 8 Stunden: | |
| | - für das erste im Kindergarten aufgenommene Kind einer Familie | 120,00 € |
| | - für das zweite im Kindergarten aufgenommene Kind einer Familie | 96,00 € |

f)	von mehr als 8 Stunden bis zu 9 Stunden:	
	- für das erste im Kindergarten aufgenommene Kind einer Familie	135,00 €
	- für das zweite im Kindergarten aufgenommene Kind einer Familie	108,00 €
g)	von mehr als 9 Stunden bis zu 10 Stunden:	
	- für das erste im Kindergarten aufgenommene Kind einer Familie	150,00 €
	- für das zweite im Kindergarten aufgenommene Kind einer Familie	120,00 €

Wird ein Kind unter 3 Jahren in einem Kindergarten des Marktes Burgheim aufgenommen, wird bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres (mit Ablauf des Geburtsmonats) der Gebührensatz der Kinderkrippe veranschlagt. Ab Erreichen des 3. Lebensjahres (darauffolgender Monat) wird der Gebührensatz des Kindergartens veranschlagt.

In allen Fällen (Buchstaben a bis g) sind das dritte und jedes weitere im Kindergarten aufgenommene Kind einer Familie gebührenfrei. Unabhängig davon fallen Tee- und Spielgeld für jedes Kind an.

Für das Kindertagesstättenjahr 2018/2019:

a)	von mehr als 3 Stunden bis zu 4 Stunden:	
	- für das erste im Kindergarten aufgenommene Kind einer Familie	70,00 €
	- für das zweite im Kindergarten aufgenommene Kind einer Familie	56,00 €
b)	von mehr als 4 Stunden bis zu 5 Stunden:	
	- für das erste im Kindergarten aufgenommene Kind einer Familie	85,00 €
	- für das zweite im Kindergarten aufgenommene Kind einer Familie	68,00 €
c)	von mehr als 5 Stunden bis zu 6 Stunden:	
	- für das erste im Kindergarten aufgenommene Kind einer Familie	100,00 €
	- für das zweite im Kindergarten aufgenommene Kind einer Familie	80,00 €
d)	von mehr als 6 Stunden bis zu 7 Stunden:	
	- für das erste im Kindergarten aufgenommene Kind einer Familie	115,00 €
	- für das zweite im Kindergarten aufgenommene Kind einer Familie	92,00 €
e)	von mehr als 7 Stunden bis zu 8 Stunden:	
	- für das erste im Kindergarten aufgenommene Kind einer Familie	130,00 €
	- für das zweite im Kindergarten aufgenommene Kind einer Familie	104,00 €
f)	von mehr als 8 Stunden bis zu 9 Stunden:	
	- für das erste im Kindergarten aufgenommene Kind einer Familie	145,00 €
	- für das zweite im Kindergarten aufgenommene Kind einer Familie	116,00 €
g)	von mehr als 9 Stunden bis zu 10 Stunden:	
	- für das erste im Kindergarten aufgenommene Kind einer Familie	160,00 €
	- für das zweite im Kindergarten aufgenommene Kind einer Familie	128,00 €

Wird ein Kind unter 3 Jahren in einem Kindergarten des Marktes Burgheim aufgenommen, wird bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres (mit Ablauf des Geburtsmonats) der Gebührensatz der Kinderkrippe veranschlagt. Ab Erreichen des 3. Lebensjahres (darauffolgender Monat) wird der Gebührensatz des Kindergartens veranschlagt.

In allen Fällen (Buchstaben a bis g) sind das dritte und jedes weitere im Kindergarten aufgenommene Kind einer Familie gebührenfrei. Unabhängig davon fallen Tee- und Spielgeld für jedes Kind an.

Ab dem Kindertagesstättenjahr 2019/2020:

a)	von mehr als 3 Stunden bis zu 4 Stunden:	
	- für das erste im Kindergarten aufgenommene Kind einer Familie	80,00 €
	- für das zweite im Kindergarten aufgenommene Kind einer Familie	64,00 €
b)	von mehr als 4 Stunden bis zu 5 Stunden:	
	- für das erste im Kindergarten aufgenommene Kind einer Familie	95,00 €
	- für das zweite im Kindergarten aufgenommene Kind einer Familie	76,00 €
c)	von mehr als 5 Stunden bis zu 6 Stunden:	
	- für das erste im Kindergarten aufgenommene Kind einer Familie	110,00 €
	- für das zweite im Kindergarten aufgenommene Kind einer Familie	88,00 €
d)	von mehr als 6 Stunden bis zu 7 Stunden:	
	- für das erste im Kindergarten aufgenommene Kind einer Familie	125,00 €
	- für das zweite im Kindergarten aufgenommene Kind einer Familie	100,00 €
e)	von mehr als 7 Stunden bis zu 8 Stunden:	
	- für das erste im Kindergarten aufgenommene Kind einer Familie	140,00 €
	- für das zweite im Kindergarten aufgenommene Kind einer Familie	112,00 €
f)	von mehr als 8 Stunden bis zu 9 Stunden:	
	- für das erste im Kindergarten aufgenommene Kind einer Familie	155,00 €
	- für das zweite im Kindergarten aufgenommene Kind einer Familie	124,00 €
g)	von mehr als 9 Stunden bis zu 10 Stunden:	
	- für das erste im Kindergarten aufgenommene Kind einer Familie	170,50 €
	- für das zweite im Kindergarten aufgenommene Kind einer Familie	136,40 €

Wird ein Kind unter 3 Jahren in einem Kindergarten des Marktes Burgheim aufgenommen, wird bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres (mit Ablauf des Geburtsmonats) der Gebührensatz der Kinderkrippe veranschlagt. Ab Erreichen des 3. Lebensjahres (darauffolgender Monat) wird der Gebührensatz des Kindergartens veranschlagt.

In allen Fällen (Buchstaben a bis g) sind das dritte und jedes weitere im Kindergarten aufgenommene Kind einer Familie gebührenfrei. Unabhängig davon fallen Tee- und Spielgeld für jedes Kind an.

2. Die monatliche Benutzungsgebühr (Elternbeitrag) beträgt für ein in der Kinderkrippe aufgenommenes Kind bei einer durchschnittlich täglichen Buchungszeit:

Für das Kindertagesstättenjahr 2017/2018:

a)	von mehr als 3 Stunden bis zu 4 Stunden:	
	- für das erste in der Kinderkrippe aufgenommene Kind einer Familie	120,00 €
	- für das zweite in der Kinderkrippe aufgenommene Kind einer Familie	96,00 €
b)	von mehr als 4 Stunden bis zu 5 Stunden:	
	- für das erste in der Kinderkrippe aufgenommene Kind einer Familie	150,00 €
	- für das zweite in der Kinderkrippe aufgenommene Kind einer Familie	120,00 €
c)	von mehr als 5 Stunden bis zu 6 Stunden:	
	- für das erste in der Kinderkrippe aufgenommene Kind einer Familie	180,00 €
	- für das zweite in der Kinderkrippe aufgenommene Kind einer Familie	144,00 €
d)	von mehr als 6 Stunden bis zu 7 Stunden:	
	- für das erste in der Kinderkrippe aufgenommene Kind einer Familie	210,00 €
	- für das zweite in der Kinderkrippe aufgenommene Kind einer Familie	168,00 €
e)	von mehr als 7 Stunden bis zu 8 Stunden:	
	- für das erste in der Kinderkrippe aufgenommene Kind einer Familie	240,00 €
	- für das zweite in der Kinderkrippe aufgenommene Kind einer Familie	192,00 €
f)	von mehr als 8 Stunden bis zu 9 Stunden:	
	- für das erste in der Kinderkrippe aufgenommene Kind einer Familie	270,00 €
	- für das zweite in der Kinderkrippe aufgenommene Kind einer Familie	216,00 €
g)	von mehr als 9 Stunden bis zu 10 Stunden:	
	- für das erste in der Kinderkrippe aufgenommene Kind einer Familie	300,00 €
	- für das zweite in der Kinderkrippe aufgenommene Kind einer Familie	240,00 €

Verbleibt ein Kind im Alter über 3 Jahre in der Kinderkrippe oder wird es zum 01.09. des Kindertagesstättenjahres in der Kinderkrippe neu aufgenommen, wird die Gebühr des Kindergartens veranschlagt. Der Verbleib kann nur mit Zustimmung des Trägers erfolgen.

Für das Kindertagesstättenjahr 2018/2019:

a)	von mehr als 3 Stunden bis zu 4 Stunden:	
	- für das erste in der Kinderkrippe aufgenommene Kind einer Familie	140,00 €
	- für das zweite in der Kinderkrippe aufgenommene Kind einer Familie	112,00 €
b)	von mehr als 4 Stunden bis zu 5 Stunden:	
	- für das erste in der Kinderkrippe aufgenommene Kind einer Familie	170,00 €
	- für das zweite in der Kinderkrippe aufgenommene Kind einer Familie	136,00 €
c)	von mehr als 5 Stunden bis zu 6 Stunden:	
	- für das erste in der Kinderkrippe aufgenommene Kind einer Familie	200,00 €
	- für das zweite in der Kinderkrippe aufgenommene Kind einer Familie	160,00 €
d)	von mehr als 6 Stunden bis zu 7 Stunden:	
	- für das erste in der Kinderkrippe aufgenommene Kind einer Familie	230,00 €
	- für das zweite in der Kinderkrippe aufgenommene Kind einer Familie	184,00 €

- | | | |
|----|--|----------|
| e) | von mehr als 7 Stunden bis zu 8 Stunden: | |
| | - für das erste in der Kinderkrippe aufgenommene Kind einer Familie | 260,00 € |
| | - für das zweite in der Kinderkrippe aufgenommene Kind einer Familie | 208,00 € |
| f) | von mehr als 8 Stunden bis zu 9 Stunden: | |
| | - für das erste in der Kinderkrippe aufgenommene Kind einer Familie | 290,00 € |
| | - für das zweite in der Kinderkrippe aufgenommene Kind einer Familie | 232,00 € |
| g) | von mehr als 9 Stunden bis zu 10 Stunden: | |
| | - für das erste in der Kinderkrippe aufgenommene Kind einer Familie | 320,00 € |
| | - für das zweite in der Kinderkrippe aufgenommene Kind einer Familie | 256,00 € |

Verbleibt ein Kind im Alter über 3 Jahre in der Kinderkrippe oder wird es zum 01.09. des Kindertagesstättenjahres in der Kinderkrippe neu aufgenommen, wird die Gebühr des Kindergartens veranschlagt. Der Verbleib kann nur mit Zustimmung des Trägers erfolgen.

Ab dem Kindertagesstättenjahr 2019/2020:

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | von mehr als 3 Stunden bis zu 4 Stunden: | |
| | - für das erste in der Kinderkrippe aufgenommene Kind einer Familie | 160,00 € |
| | - für das zweite in der Kinderkrippe aufgenommene Kind einer Familie | 128,00 € |
| b) | von mehr als 4 Stunden bis zu 5 Stunden: | |
| | - für das erste in der Kinderkrippe aufgenommene Kind einer Familie | 190,00 € |
| | - für das zweite in der Kinderkrippe aufgenommene Kind einer Familie | 152,00 € |
| c) | von mehr als 5 Stunden bis zu 6 Stunden: | |
| | - für das erste in der Kinderkrippe aufgenommene Kind einer Familie | 220,00 € |
| | - für das zweite in der Kinderkrippe aufgenommene Kind einer Familie | 176,00 € |
| d) | von mehr als 6 Stunden bis zu 7 Stunden: | |
| | - für das erste in der Kinderkrippe aufgenommene Kind einer Familie | 250,00 € |
| | - für das zweite in der Kinderkrippe aufgenommene Kind einer Familie | 200,00 € |
| e) | von mehr als 7 Stunden bis zu 8 Stunden: | |
| | - für das erste in der Kinderkrippe aufgenommene Kind einer Familie | 280,00 € |
| | - für das zweite in der Kinderkrippe aufgenommene Kind einer Familie | 224,00 € |
| f) | von mehr als 8 Stunden bis zu 9 Stunden: | |
| | - für das erste in der Kinderkrippe aufgenommene Kind einer Familie | 310,00 € |
| | - für das zweite in der Kinderkrippe aufgenommene Kind einer Familie | 248,00 € |
| g) | von mehr als 9 Stunden bis zu 10 Stunden: | |
| | - für das erste in der Kinderkrippe aufgenommene Kind einer Familie | 341,00 € |
| | - für das zweite in der Kinderkrippe aufgenommene Kind einer Familie | 272,80 € |

Verbleibt ein Kind im Alter über 3 Jahre in der Kinderkrippe oder wird es zum 01.09. des Kindertagesstättenjahres in der Kinderkrippe neu aufgenommen, wird die Gebühr des Kindergartens veranschlagt. Der Verbleib kann nur mit Zustimmung des Trägers erfolgen.

3. Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie eine Kindertagesstätte des Marktes Burgheim, reduzieren sich die Benutzungsgebühren für das zweite in der Kindertagesstätte aufgenommene Kind um 20 Prozent; für ein drittes und jedes weitere Kind entfallen die Benutzungsgebühren. Unabhängig davon fallen Tee- und Spielgeld für jedes Kind an (§ 4).

4. Bei vorübergehender Abwesenheit des Kindes von der Kindertagesstätte (z. B. wegen Krankheit, Teilnahme an der Urlaubsreise der Eltern, usw.) ist die Gebühr (Elternbeitrag sowie Tee- und Spielgeld) weiter zu entrichten. Eine Gebührenerstattung erfolgt nicht.

5. Die volle monatliche Gebühr (Elternbeitrag sowie Tee- und Spielgeld) ist auch dann zu entrichten, wenn die Aufnahme eines Kindes während eines begonnenen Monats erfolgt oder ein Kind vor Ablauf des Monats austritt.

6. Für die tageweise Betreuung von Schulkindern (Grundschule Burgheim) während der Schulferien in den gemeindlichen Kindertagesstätten wird ein Stundensatz von 2,50 € festgelegt. Der Stundensatz erhöht sich zum 01.09.2017 auf 3,00 € und zum 01.09.2018 auf 3,50 €. Ab 01.09.2019 beträgt der Stundensatz 4,00 €.

§ 4 Tee- und Spielgeld

Das Tee- und Spielgeld beträgt 6,00 € je Kind monatlich. Für das erste und zweite im Kindergarten aufgenommene Kind einer Familie ist das monatliche Tee- und Spielgeld in den Elternbeiträgen enthalten. Für das dritte und jedes weitere Kind wird das Tee- und Spielgeld monatlich separat erhoben.

§ 5 Mittagessen

Sofern ein Mittagessen in den Kindertagesstätten gebucht wurde, sind dem Markt Burgheim die tatsächlich angefallenen Kosten zu ersetzen. Die Kosten für das Mittagessen werden spätestens am zehnten Tag des Folgemonats vom Markt Burgheim abgebucht.

§ 6 Gebührenermäßigung für Vorschulkinder

Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 2 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

§ 7 Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebührenschulden entstehen mit Abschluss des Betreuungsvertrages.
2. Die Gebührenschuld wird gleichzeitig mit der Entstehung fällig.
3. Die Erziehungsberechtigten haben die laufenden Benutzungsgebühren spätestens am ersten Werktag eines jeden Monats im Voraus zu entrichten. Sie ist zu diesem Zeitpunkt bei der Gemeindekasse einzuzahlen. Die Einzahlungen sollen möglichst unbar vorgenommen werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.09.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Benutzung des Kindergartens des Marktes Burgheim vom 19.11.2014 außer Kraft.

Burgheim, 12.07.2017

Michael Böhm M.A.
Erster Bürgermeister
Markt Burgheim

(Siegel)